



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.341/4
vom 3. Mai 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft 'zur Ausführung des
Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in
Bezug auf die Bezuschussung von touristischen
Organisationen'

Am 10. April 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Ausführung des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die Bezuschussung von touristischen Organisationen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 3. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Herrn Roger WIMMER, Erste Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 3. Mai 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

Eine Reihe von Bestimmungen im entworfenen Erlass verleihen dem „für Tourismus zuständigen Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ einige Ermächtigungen.

So wird dieser Fachbereich damit beauftragt, Antragsformulare für Zuschüsse „zur Verfügung [zu] stell[en]“ (Artikel 2 § 1 Absatz 1, Artikel 6 § 1 Absatz 1, Artikel 7 § 1 Absatz 1 und Artikel 8 § 2 Absatz 1 des Entwurfs) und wird er ermächtigt, weitere Unterlagen zum Beleg der Ausgaben anzufragen (Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Entwurfs), sowie die Kategorie, in die die Informationsstelle eingestuft wird, die damit verbundene Höhe des Pauschalzuschusses, die Modalitäten der Auszahlung und, gegebenenfalls, die Höhe eventueller Rückzahlungen festzulegen (Artikel 3 § 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Entwurfs).

Gemäß Artikel 70 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 „zur Reform der Institutionen“¹ sind allerdings nur die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder dem Parlament gegenüber verantwortlich. Gemäß den in Artikel 69 desselben Sondergesetzes² verankerten Grundsätzen berät die Regierung - unbeschadet der von ihr erteilten Vollmachten - auf kollegiale Weise über alle Angelegenheiten, die in ihrer Zuständigkeit fallen.

Im Lichte dieser Regeln ist es nicht denkbar, dass die Regierung nicht einem seiner Mitglieder sondern unmittelbar der Verwaltung oder einem Beamten die Befugnis überträgt, alle zu den Aufgaben der Dienststelle zählenden Entscheidungen zu treffen.

Infolgedessen ist im entworfenen Erlass vorzusehen, dass die Beschlussbefugnis nur demjenigen der Regierungsmitglieder, das mit der Verantwortung der Dienststelle betraut werden soll, übertragen wird, und dass erforderlichenfalls ihm die Möglichkeit vorbehalten wird, dem Fachbereichsleiter die Befugnis weiter zu übertragen, gewisse im Erlass zu bestimmende Entscheidungen zu treffen.

¹ Der durch Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“ auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärt wird.

² *Ibid.*

In diesem Punkt ist auch zu bemerken, dass die Erteilung einer Verordnungsbefugnis an einen Beamten, der einer demokratisch gewählten Versammlung nicht politisch verantwortlich ist, in Prinzip unannehmbar ist, da das Prinzip der Einheit der Verordnungsbefugnis und das Prinzip der politischen Verantwortung der Minister auf diese Weise verletzt werden.

Daraus ergibt sich, dass die erwähnten Ermächtigungen durch Ermächtigungen an den für den Tourismus zuständigen Minister zu ersetzen sind.

BESONDERE BEMERKUNGEN

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

In Artikel 1 werden die Nummern 3, 4 und 5 ausgelassen, da diese Definitionen bereits in Artikel 3 Nrn. 6, 7 und 8 des Dekrets vom 23. Januar 2017 ‚zur Förderung des Tourismus‘ aufgenommen sind.

Artikel 2

1. Laut Artikel 22 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 2017 erhalten die touristischen Informationsstellen je nach Kategorie einen jährlichen Pauschalzuschuss für Funktions- und Personalkosten. Sie haben Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung, wenn der Antrag auf Bezuschussung bis zum 31. März eingereicht wurde (Artikel 22 § 2 Absatz 3 des Dekrets).

Im Gegensatz zu dem Verkehrsverein, der als „jede Einrichtung, die seit mindestens einem Jahr unter gleich welcher Bezeichnung auf lokaler Ebene im Bereich des Tourismus aktiv ist“ in Artikel 3 Nr. 7 des Dekrets definiert wird, wird im Dekret weder in Artikel 3 Nr. 8 noch in Artikel 22 vorgesehen, dass die touristische Informationsstelle seit mindestens einem Jahr im Bereich des Tourismus aktiv sein muss.

In Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Entwurfs, dem zufolge der erste Zuschussantrag erst nach einem ersten Tätigkeitsjahr gestellt werden kann, wird also eine Bedingung, die mit den o.a. Dekretbestimmungen nicht zu vereinbaren ist, festgelegt.

Dieser Absatz muss infolgedessen ausgelassen werden.

2.1. In Nr. 1 bestimmt Artikel 2 § 1 Absatz 3, dass „ein Auszug der Lohnkonten des Vertragspersonals“ dem Antrag beigelegt ist. In demselben Artikel wird zudem in Paragraph 2 Absatz 2 Nr. 2 vorgesehen, dass der erste Antrag „die Arbeitsverträge des Personals“ enthalten wird.

Auf die Frage, warum der Verfasser des Entwurfs solche Unterlagen vom Auftragsteller verlangen will, hat die beauftragte Beamtin Folgendes geantwortet:

„Absicht bei der Anfrage der Lohnkonten war es zu sehen, ob die erforderliche Mindestanzahl beschäftigter Arbeitnehmer pro Infostelle auch erfüllt wurde. Der Zuschuss ist ja ein Zuschuss für Personal- und Funktionskosten.

Aber eigentlich ist die Angabe ungenau - und je nach Lesart übertrieben oder nicht zielführend.

Wir brauchen das weder pro Arbeitnehmer pro Monat noch eine Gesamtsumme auf Jahresbasis, aus der dann die Anzahl und der Beschäftigungsumfang nicht ersichtlich ist.

Nach Telefonat mit zwei Sozialsekretariaten wäre folgende Formulierung korrekter/ besser/ angemessener:

- eine Gesamtaufstellung der beschäftigten Arbeitnehmer mit Beschäftigungsumfang im Tätigkeitsjahr, etwa die Lohnzusammenfassung für die Lohnkarten oder die Lohnkarten selbst “.

Aus dieser Antwort ergibt sich, dass die Absicht des Verfassers des Entwurfs dafür zu sorgen ist, dass der Antragsteller über ausreichendes Personal verfügt, das im Rahmen von Arbeitsregelungen beschäftigt wird, aufgrund deren die Öffnungszeiten der touristischen Informationsstelle effektiv sichergestellt werden können.

Da die Übermittlung von Unterlagen, wie die „Lohnkonten“ oder der Arbeitsvertrag, im wesentlichen Angaben bezüglich des Privatlebens des Arbeitnehmers betreffen³, muss der Verfasser des Entwurfs den Text anpassen, sodass nur die relevanten

³ Über diesen Aspekt und die Suche nach der geringsten Einmischung, siehe insbesondere das Gutachten 54.520/4 vom 11. Dezember 2013 über einen zum Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. März 2014 ‚modifiant l’arrêté du 29 mars 2007 relatif aux services de taxis et aux services de location de voitures avec chauffeur‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/54520.pdf>, das Gutachten 51.161/4 vom 23. April 2012 über einen Entwurf eines Königlichen Erlasses ‚créant une Commission nationale de sûreté aéroportuaire chargée d’effectuer la vérification de sécurité visée à l’article 22sexies de la loi du 11 décembre 1998 relative à la classification et aux habilitations, attestations et avis de sécurité‘ <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/51161.pdf>, das Gutachten 49.830/4 vom 6. Juli 2011 über einen zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2011 ‚portant application du décret du 30 avril 2009 relatif au développement des pratiques de lecture organisé par le Réseau public de la lecture et les bibliothèques publiques‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/49830.pdf>, das Gutachten 47.714/4 vom 8. Februar 2010 über einen zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2010 ‚portant application du décret du 30 avril 2009 relatif à l’agrément en vue de l’octroi de subventions et à l’octroi de subventions aux réseaux et aux services d’aide et de soins spécialisés en assuétudes ainsi qu’à la reconnaissance en vue de l’octroi de subventions et à l’octroi de subventions à leurs fédérations‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/47714.pdf>, das Gutachten 46.513/4 vom 19. Mai 2009 über einen zum Erlass des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. Juni 2009 ‚portant application du décret du 5 mars 2009 relatif à l’offre de services ambulatoires dans les domaines de l’action sociale, de la famille et de la santé‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/46513.pdf>, und das Gutachten 34.655/4 vom 8. April 2003 über einen zum Dekret vom 17. Juli 2003 ‚relatif à l’insertion sociale‘ gewordenen Vorentwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/34655.pdf>, (Parl. Dok., Wall. Parl., 2002-2003, Nr. 515/1, S. 18-22).

Im Gutachten 60.146/4 vom 30. November 2016 über einen zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet‘ und zum Wallonischen Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung - verordnungsrechtlicher Teil gewordenen Entwurf hat die Gesetzgebungsabteilung sich im gleichen Sinne geäußert.

Aspekte, die unter Beachtung des in der Verfassung verankerten Prinzips des Rechts auf Achtung des Privatlebens zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich sind, vom Antragsteller verlangt werden: im vorliegenden Fall ist anscheinend ausreichend, wenn die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer mit deren jeweiligen Arbeitsregelungen erwähnt wird.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

2.2. Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 6 § 1 Absatz 3 des Entwurfs, der so revidiert werden sollte, dass nur die Angabe des Anfangsdatums der Beschäftigung des neu angestellten Arbeitnehmers vom Antragsteller verlangt wird.

2.3. Diese Bemerkungen gelten *mutatis mutandis* für Artikel 2 § 2 Absatz 2 Nr. 3, in dem vorgesehen wird, dass „der Mietvertrag für die genutzte Immobilie“ in den zu übermittelnden Unterlagen zusätzlich zu dem ersten Antrag aufgenommen werden muss⁴.

Artikel 7 und 8

In Artikel 7 § 1 wird bestimmt, dass Verkehrsvereine und Dachverbände Zuschüsse „für innovative Initiativen zur Förderung des Tourismus“ beantragen können. Somit paraphrasiert dieser Artikel auf unrichtige Weise Artikel 21 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 23. Januar 2017, dem zufolge Verkehrsvereinen und Dachverbänden Zuschüsse „für besondere und innovative Initiativen mit ausgeprägtem touristischem und regionalem Charakter“ gewährt werden können. Es steht jedoch der Regierung nicht zu, Dekretbestimmungen weder zu wiederholen noch – *a fortiori* – auf unrichtige Weise zu wiederholen.

Folglich ist Paragraph 1 Absatz 1 wie folgt neu abzufassen:

„Gemäß Artikel 21 des Dekrets beantragen Verkehrsvereine und Dachverbände Zuschüsse mittels des vom Minister in elektronischer und in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars (weiter wie im Entwurf)“.

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 8 § 1 des Entwurfs, da Artikel 23 des Dekrets vom 23. Januar 2017 tatsächlich vorsieht, dass die Zuschüsse, die die

⁴ Siehe, über diese Frage, insbesondere das Gutachten 54.859/4 vom 27. Januar 2014 über einen zum Dekret vom 3. April 2014 ‚relatif aux arts plastiques‘ gewordenen Vorentwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/54859.pdf> (Parl. Dok., Parl. Fr. Gem., 2013-2014, Nr. 620/1, S. 42-53), das Gutachten 54.834/4 vom 2. April 2014 über einen zum Erlass 2013/667 des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission vom 19. September 2013 ‚modifiant l’arrêté 2002/490 du Collège de la Commission communautaire française du 27 février 2003 portant règlement de l’octroi de subventions à l’investissement aux maisons d’accueil‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/54834.pdf>, das Gutachten 46.428/4 vom 5. Mai 2009 über einen zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. Mai 2009 ‚déterminant les modalités d’application du décret du 26 mars 2009 fixant les conditions d’agrément et d’octroi de subventions aux organisations de jeunesse‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/46428.pdf>, und das Gutachten 34.642/4 vom 12. Februar 2003 über einen zum Königlichen Erlass vom 11. Mai 2004 ‚über die Zulassungsbedingungen für Fahrschulen‘ gewordenen Entwurf, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/avis/34642.pdf>.

Verkehrsvereine, die Dachverbände und die Träger von touristischen Informationsstellen beantragen können, auf die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen zielen, „die nicht zu einer Infrastruktur gehören“, was nicht im vorliegenden verfügenden Teil präzisiert wird.

Artikel 9

Aus Artikel 9 des Entwurfs geht hervor, dass der entworfene Erlass zurückwirken wird.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, und zwar wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren oder die Kontinuität der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt.

Die Rückwirkung des entworfenen Erlasses kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY